

DGUV · Landesverband Südwest · Postfach 10 14 80 · 69004 Heidelberg

An die
Damen und Herren Durchgangsarzte
in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen C 8
(bitte stets angeben)
Ansprechpartner/in Nicole Welsch
Telefon 401
Fax 399
E-Mail nicole.welsch@dguv.de
Internet www.dguv.de/landesverbaende

Datum 11.06.2010

Rundschreiben D 08/2010

Informationsblatt „Sachleistungsaushilfe“ für Leistungserbringer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Informationsblatt „Sachleistungsaushilfe“, das für inländische Leistungserbringer die Vorgaben für ihre Mitarbeit bei der aushilfsweisen medizinischen Versorgung von im Ausland versicherten Personen bei Aufenthalt in Deutschland im Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit enthält, ist überarbeitet und neu konzipiert worden. Maßgeblich dafür sind seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2003 eingetretene Verfahrensänderungen, der Beitritt zahlreicher Staaten zur EU sowie Erfahrungen im praktischen Umgang mit der bisherigen Fassung des Informationsblatts.

Wir fügen die Neufassung des Informationsblatts „Sachleistungsaushilfe“ sowie eine Schnellübersicht als Anlage zur Kenntnis bei. Das Informationsblatt steht auch in elektronischer Version im Internet unter dem Link

http://www.dguv.de/inhalt/internationales/dvua/info_sach/index.jsp

zur Verfügung. Bei Bedarf kann es heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

i. A.



Fabian Ritter
Leiter der Geschäftsstelle

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Spitzenverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften und der
Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand

Landesverband Südwest
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
Telefon 06221 523-0
Fax 06221 523-399
E-Mail lv-suedwest@dguv.de
Internet www.dguv.de

SEB AG Bonn
Konto 1014 846 000, BLZ 380 101 11
IBAN DE64 3801 0111 1014 8460 00
BIC ESSEDE5F380

UST-ID-Nr. DE 123 382 489
Steuer-Nr. 222/5737/0441
IK 120591481

Kreissparkasse Köln
Konto-Nr. 222323, BLZ 370 502 99
IBAN DE23370502990000222323
BIC COKSDE33

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen in Deutschland und Kostenabrechnung

Sachleistungsaushilfe durch die deutsche
gesetzliche Unfallversicherung

1.

Aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften und Regelungen in Abkommen über Soziale Sicherheit mit ausländischen Staaten haben im Ausland versicherte Personen bei vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland Anspruch auf medizinische Versorgung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit, so als ob sie nach deutschem Recht versichert wären (Sachleistungsaushilfe).

Der Versicherungsschutz im Ausland sollte durch die Vorlage spezieller Bescheinigungen nachgewiesen werden (Hinweise hierzu siehe unter 2.).

Kann die betroffene Person keine der vorgesehenen Bescheinigungen vorlegen, ist zu fragen, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, mit welchem Arbeitgeber sie ein Beschäftigungsverhältnis unterhält und in welchem Land dieser seinen Sitz hat. Die Bezeichnung und genaue Anschrift des Arbeitgebers sind wichtig.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob Versicherungsschutz

- in einem EU-/EWR-Staat und der Schweiz (dann gilt EU-Verordnungsrecht)
- in einem Staat, mit dem ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen ist oder
- im vertragslosen Ausland

besteht.

Personen aus dem vertragslosen Ausland haben ausnahmslos keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)!



© Fotolia X – Fotolia.com

2.

Personen mit Versicherungsschutz in einem **EU-/EWR-Staat und der Schweiz** weisen diesen Schutz gewöhnlich durch Vorlage der **Versicherungsbescheinigungen A1 oder E 101** nach; Personen aus **Abkommensstaaten mit vergleichbaren Versicherungsbescheinigungen, z.B. im Verhältnis zu Kroatien D/HR 101**.

Die Versicherungsbescheinigungen allein geben noch **keinen** Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. Notwendig ist vielmehr eine vom zuständigen ausländischen Träger ausgestellte **Anspruchsbescheinigung**. Im **EU-/EWR-Bereich und der Schweiz** trägt diese entweder die Bezeichnung **DA1 oder E 123**, im **Abkommensbereich z.B. im Verhältnis zu Kroatien D/HR 123**.



Da der zuständige ausländische Träger zunächst prüfen muss, ob ein Arbeitsunfall/eine Berufskrankheit vorliegt, sind die betroffenen Personen gewöhnlich nicht im Besitz einer Anspruchsbescheinigung. Diese wird vielmehr beim ausländischen zuständigen Träger von der DGUV angefordert.

Bis zum Eingang einer Anspruchsbescheinigung kann die DGUV keine Kosten für die Versorgung (ambulante und stationäre Behandlung) der betroffenen Personen übernehmen. Werden Krankentransporte notwendig, physiotherapeutische oder ähnliche

Behandlungen, Medikamente oder Heil-/Hilfsmittel etc. verordnet, sind die Erbringer dieser Leistungen unbedingt zu benachrichtigen, dass auch ihnen gegenüber eine Kostenerstattung nicht sofort, sondern nur unter den oben genannten Bedingungen erfolgen kann!

Legt eine Person im Ausnahmefall eine der genannten Anspruchsbescheinigungen vor, dies kann insbesondere in Fällen geschehen, in denen der Arbeitsunfall/die Berufskrankheit bereits früher eingetreten ist und die betroffene Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann Sachleistungsaushilfe erbracht werden. Eine Kostenerstattung erfolgt in solchen Fällen unverzüglich, da eine Rückfrage beim zuständigen ausländischen Träger nicht notwendig ist. Die Benachrichtigung anderer Leistungserbringer ist dann nicht erforderlich.

In jedem anderen Fall sind die betroffenen Personen zu fragen, ob sie eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder den Vordruck E 106 bzw. vergleichbare Vordrucke aus dem Abkommensbereich mit sich führen. Gegebenenfalls sind von diesen Dokumenten lesbare Kopien zu fertigen und der zuständigen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft zusammen mit dem DA- oder anderen Berichten **zuzusenden**. Diese Informationen geben die Möglichkeit, schneller zu klären, ob Sachleistungsaushilfe bei Arbeitsunfall/ Berufskrankheit erbracht werden kann.

Für den Fall, dass der zuständige ausländische Träger den Anspruch auf Sachleistungsaushilfe aus der Unfallversicherung nicht bestätigt oder die Sachleistungsaushilfe auf seine Weisung hin beendet werden muss, wird dringend empfohlen, vorsorglich zu Beginn der Behandlung die betroffene Person eine deutsche gesetzliche Krankenkasse nach dem von den Krankenkassen vorgesehenen Verfahren (Muster 80, 81) für die dann aus dem Bereich der Krankenversicherung zu erfolgende Sachleistungsaushilfe wählen zu lassen! Dies bietet die Möglichkeit, ggf. Sachleistungsaushilfekosten mit der gewählten Krankenkasse abzurechnen.

Legt eine betroffene Person, die in einem EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder einem Abkommensstaat versichert ist, **eine Anspruchsbescheinigung für den Bereich der Krankenversicherung vor**, dies sind die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), die provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder der Vordruck E 106 im EU-/EWR-Bereich sowie der Schweiz und im Abkommensbereich vergleichbare Bescheinigungen, z.B. im Verhältnis zur Türkei A/T 11, **kann die Kostenerstattung bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit im Gegensatz zum bisherigen Verfahren grundsätzlich nicht sofort, sondern erst nach Eingang der vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger auszustellenden Anspruchsbescheinigung erfolgen. Dies gilt nicht im Verhältnis zu Ungarn, Kroatien und Mazedonien.** Sachleistungen können **im Verhältnis zu Ungarn** zu Lasten der Unfallversicherung bereits erbracht werden, wenn die EHIC oder die provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder der Vordruck E 106 vorgelegt wird, **im Verhältnis zu Kroatien und Mazedonien**, wenn der Vordruck D/HR 111 bzw. D/RM 111 vorgelegt wird.

Einzelheiten zum gesamten Verfahren sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Staatsangehörigkeit/ versichert in ¹⁾	keine Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, jeglicher Staatsangehörige hat Anspruch auf Sach- leistungsaushilfe	Deutsche Staatsange- hörigkeit oder die des Partnerstaats	vorzulegende Bescheinigungen
EU-Staaten/Schweiz	X		DA1, E 123
Belgien ^{4) 6) 7)} , Bulgarien ^{4) 6) 7)} , Dänemark ^{4) 6) 8)} , Estland ^{4) 6) 7) 8)} , Finnland ^{4) 7)} , Frankreich ^{4) 6) 7)} , Griechenland ^{4) 6) 7)} , Großbritannien ^{2) 6) 7)} ⁸⁾ , Irland ^{2) 4) 6) 7)} , Italien, Lettland ^{4) 6) 7) 8)} , Litauen ^{4) 6) 7)} , Luxemburg ^{6) 7)} , Malta ^{6) 7) 8)} , Niederlande ^{5) 6) 7) 8)} , Österreich ⁵⁾ , Polen ^{6) 7) 8)} , Portugal ^{6) 7)} , Rumänien ^{4) 9)} , Schweden ^{6) 7)} , Schweiz ^{4) 6) 7) 8) 10)} , Slowakei ^{4) 7) 8)} , Slowenien ⁷⁾ , Spanien ^{4) 6) 7)} , Tschechien ^{4) 6) 7) 8)} , Ungarn ^{6) 7)} , Zypern ^{4) 6) 7)}			Hilfreich für eine schnelle Klärung des Anspruchs auf Sachleistungsaushilfe ist die Zusendung von Kopien evtl. mitgeführter Vordrucke A1, E 101, E 102, E 106, der EHIC, der provisorischen Ersatzbe- scheinigung und von Personal- dokumenten (Personen im inter- nationalen Verkehrswesen, insbes. LKW-Fahrer, sowie Grenzgänger erhalten gewöhn- lich keine A1/E 101/E 102 – Bescheinigungen)
EWR-Staaten	X		wie EU-Staaten/Schweiz
Island ^{6) 7)} , Liechtenstein ^{4) 6) 7)} , Norwegen ^{4) 7) 8)}			
Vertragsstaaten			
Bosnien-Herzegowina	X		BH-1, BH-6c
Israel	X		D/ISR 101
Kosovo	X		
Kroatien	X		D/HR 101, D/HR 111, D/HR 123
Marokko		X	D/MA 101, D/MA 123
Mazedonien	X		D/RM 101, D/RM 111, D/RM 123
Montenegro	X		JU 1, JU 6c
Serbien	X		JU 1, JU 6c
Türkei		X ³⁾	A/T 1, A/T 11, A/T 23
Tunesien		X	A/TN 1, A/TN 11, A/TN 23
alle übrigen Staaten (vertragsloses Ausland)	generell kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe		

1. Für Seeleute, die auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge fahren, gilt generell, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, dass Sachleistungsaushilfe zu Lasten der Unfallversicherung nicht zu erbringen ist und dementsprechend DA- oder andere Berichte nicht zu erstatten sind. Verantwortlich für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung von Seeleuten ist der jeweilige Reeder im Rahmen der Reeder-Fürsorge.
2. Personen, die als "self-employed" bezeichnet sind, haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
3. Staatsangehörige Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Libyens, Mazedoniens, der Niederlande, der Nordzyprischen Türkischen Republik, Norwegens, Österreichs, Schwedens und der Schweiz haben Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. "BAG-KUR"-Versicherte haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe!
4. Selbstständige haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
5. Praktikanten haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
6. Studierende haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
7. Schüler haben keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
8. Bei Wegeunfällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe.
9. Sachleistungsaushilfeanspruch nur, wenn Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Kalendertagen vorliegt.
10. Sachleistungsaushilfe aus dem Bereich Unfallversicherung kommt bei Nichtberufsunfall nicht in Betracht.

Die Sachleistungsaushilfe wird abhängig davon, in welchem Staat die betroffene Person versichert ist, **von** bestimmten **Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften erbracht**. Sämtliche Korrespondenz einschließlich der Rechnungsstellung ist ausschließlich mit diesen Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zu führen.

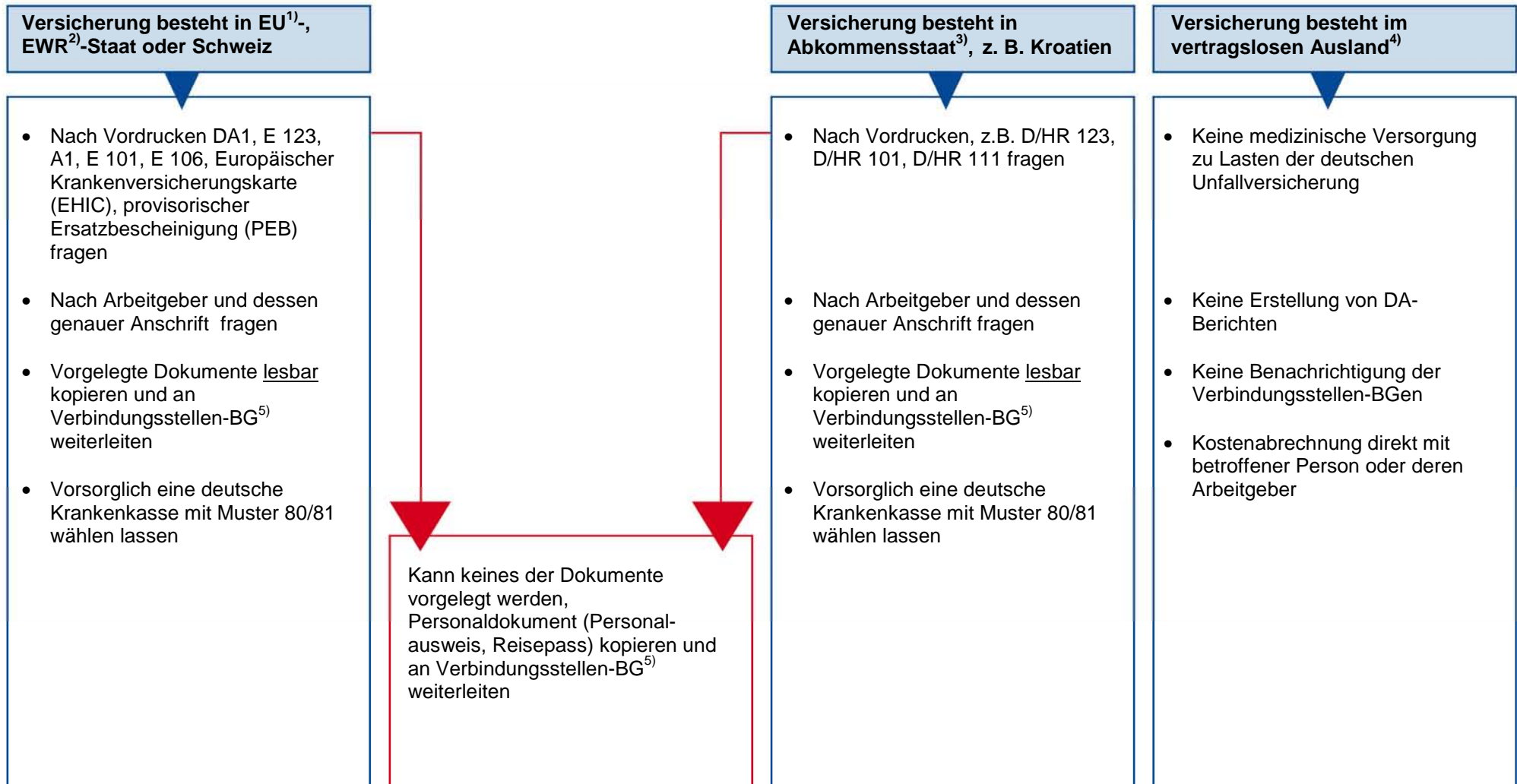
Mit DALE-UV übermittlungsfähige **Dokumente sind den Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften unter Verwendung ihres jeweiligen Institutionskennzeichens zu übermitteln**.

Im Verhältnis zu welchen Staaten welche Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaften zuständig sind und welche Institutionskennzeichen sie haben, kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. **Bei Versand auf dem Postweg** ist unbedingt darauf zu achten, exakt die in der Übersicht enthaltenen Bezeichnungen (**insbesondere den Begriff „Verbindungsstelle“**), Adressen und Institutionskennzeichen zu **verwenden**. Dadurch werden Fehlleitungen und Verzögerungen vermieden!

Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht
<p>Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Verbindungsstelle - Postfach 10 04 29, 44704 Bochum Tel.: 0234/316-0 Fax: 0234/316-381 Mail: vbst-belgien@bgrci.de Institutionskennzeichen: 120 592 530</p>	Belgien
<p>Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Verbindungsstelle - Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg Tel.: 06221/523-0 Fax: 06221/523-735 Mail: vbst-italien@bgrci.de Institutionskennzeichen: 120 892 441</p>	Italien
<p>Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse - Verbindungsstelle - 86132 Augsburg Tel.: 0821/3159-0 Fax: 0821/3159-7149 Mail: vbst@bgetem.de Institutionskennzeichen: für die Türkei 120 992 373 für Griechenland 120 992 362 für Marokko 120 992 395 für Tunesien 120 992 384</p>	Griechenland, Marokko, Türkei, Tunesien
<p>Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel- und Gaststätten - Verbindungsstelle - Dynamostr. 7 - 11, 68165 Mannheim Tel.: 06 21/4456-0 Fax: 06 21/4456-1495 Mail: vs@bgn.de Institutionskennzeichen: für Frankreich 120 892 338 für Portugal 120 892 349 für die Schweiz 120 892 361 für Spanien 120 892 350</p>	Frankreich, Portugal, Schweiz, Spanien

<p>Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Bezirksverwaltung München (Tiefbau) - Verbindungsstelle - 81237 München Tel.: 089/8897-01 Fax: 089/8897-650 Mail: vbst@bgbau.de</p> <p>Institutionskennzeichen:</p> <table border="0"> <tr><td>für Bulgarien</td><td>120 992 340</td></tr> <tr><td>für Liechtenstein</td><td>120 992 328</td></tr> <tr><td>für Österreich</td><td>120 991 496</td></tr> <tr><td>für Rumänien</td><td>120 992 339</td></tr> <tr><td>für Ungarn</td><td>120 992 351</td></tr> </table>	für Bulgarien	120 992 340	für Liechtenstein	120 992 328	für Österreich	120 991 496	für Rumänien	120 992 339	für Ungarn	120 992 351	<p>Bulgarien, Liechtenstein, Österreich, Rumänien, Ungarn</p>		
für Bulgarien	120 992 340												
für Liechtenstein	120 992 328												
für Österreich	120 991 496												
für Rumänien	120 992 339												
für Ungarn	120 992 351												
<p>Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution - Verbindungsstelle - 68145 Mannheim Tel.: 0621/183-0 Fax: 0621/183-5499 Mail: vb@bghw.de</p> <p>Institutionskennzeichen:</p> <table border="0"> <tr><td>für Bosnien-Herzegowina</td><td>120 892 407</td></tr> <tr><td>für Kroatien</td><td>120 892 383</td></tr> <tr><td>für Mazedonien</td><td>120 892 429</td></tr> <tr><td>für Montenegro</td><td>120 892 394</td></tr> <tr><td>für Serbien</td><td>120 892 418</td></tr> <tr><td>für Slowenien</td><td>120 892 430</td></tr> </table>	für Bosnien-Herzegowina	120 892 407	für Kroatien	120 892 383	für Mazedonien	120 892 429	für Montenegro	120 892 394	für Serbien	120 892 418	für Slowenien	120 892 430	<p>Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien</p>
für Bosnien-Herzegowina	120 892 407												
für Kroatien	120 892 383												
für Mazedonien	120 892 429												
für Montenegro	120 892 394												
für Serbien	120 892 418												
für Slowenien	120 892 430												
<p>Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft - Verbindungsstelle - Postfach 21 01 54, 47023 Duisburg Tel.: 0203/2952-0 Fax: 0203/2952-130 Mail: verbindungsstelle@bg-verkehr.de Institutionskennzeichen: 120 592 507</p>	<p>Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Republik Irland, Island, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechien</p>												
<p>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Verbindungsstelle - Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin Tel.: 02241/231-1147 Fax: 02241/231-1298 Mail: dvua@dguv.de Institutionskennzeichen: 120 592 541</p>	<p>Malta, Zypern (griechischer Teil)</p>												

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit



¹⁾ EU-Staaten/Schweiz: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

²⁾ EWR-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen

³⁾ Abkommensstaaten: Bosnien-Herzegowina, Israel, Kosovo, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien

⁴⁾ alle übrigen Staaten (vertragsloses Ausland): generell kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe

⁵⁾ Verbindungsstellen-BGen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Auflistung

Zur Fußnote 5:

Verbindungsstellen-BGen	zuständig im Verhältnis zu	Institutionskennzeichen
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Verbindungsstelle - Postfach 10 04 29, 44704 Bochum Tel.: 0234/316-0	Belgien	120 592 530
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Verbindungsstelle - Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg Tel.: 06221/523-0	Italien	120 892 441
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse - Verbindungsstelle - 86132 Augsburg Tel.: 0821/3159-0	Griechenland Marokko Türkei Tunesien	120 992 362 120 992 395 120 992 373 120 992 384
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel- und Gaststätten - Verbindungsstelle - Dynamostr. 7 - 11, 68165 Mannheim Tel.: 06 21/4456-0	Frankreich Portugal Schweiz Spanien	120 892 338 120 892 349 120 892 361 120 892 350
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Bezirksverwaltung München (Tiefbau) - Verbindungsstelle - 81237 München Tel.: 089/8897-01	Bulgarien Liechtenstein Österreich Rumänien Ungarn	120 992 340 120 992 328 120 991 496 120 992 339 120 992 351
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution - Verbindungsstelle - 68145 Mannheim Tel.: 0621/183-0	Bosnien-Herzegowina Kroatien Mazedonien Montenegro Serbien Slowenien	120 892 407 120 892 383 120 892 429 120 892 394 120 892 418 120 892 430

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft - Verbindungsstelle - Postfach 21 01 54, 47023 Duisburg Tel.: 0203/2952-0	Dänemark, Estland, Finnland, Großbritannien, Republik Irland, Island, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechien	120 592 507
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Verbindungsstelle - Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin Tel.: 02241/231-1147	Malta, Zypern (griechischer Teil)	120 592 541